

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unserer Lieferungen und Leistungen. Entgegenstehende Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen. Für Werkverträge gelten ergänzend die unter Teil 2 aufgeführten „besonderen Bestimmungen“ sowie, wenn es sich um Bauleistungen handelt, die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB), Teil B und C.

Für Lieferungen ohne Einbau (Warenlieferungen) sind ergänzend die unter Teil III genannten Bestimmungen anzuwenden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die VOB können jederzeit bei uns eingesehen werden. Eine Kopie kann jederzeit ausgehändigt werden. Hinweis nach § 36 VSBG: Wir sind nicht bereit und auch nicht dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

TEIL I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Angebote

Wird das Angebot aufgrund von Unterlagen des Auftraggebers wie Abbildungen und Zeichnungen einschließlich Maßangaben erstellt, so sind diese Unterlagen nur verbindlich, wenn im Angebot auf sie Bezug genommen wird.

2. Preise

Die Preise schließen, soweit nichts anders angegeben ist, die Mehrwertsteuer ein. Erfolgt die Lieferung oder Leistung vereinbarungsgemäß oder aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, 4 Monate nach Vertragsabschluss oder später, verpflichten sich die Vertragspartner bei Änderung der Preismittlungsgrundlagen über den Preis neu zu verhandeln.

Eine Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht aus früheren oder anderen Geschäften der laufenden Geschäftsbedingungen kann nicht geltend gemacht werden.

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, sind unsere Rechnungen binnen 30 Tagen zahlbar. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zzgl. darauf angefallenen Schuldzinsen verwandt. Zinsen werden entsprechend der gesetzlichen Regelungen fällig. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches bleibt vorbehalten.

Zahlungen erfolgen bar oder per Überweisung. Die Zahlung per Wechsel oder Scheck bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

3. Leistungsvorbehalt

3.1 Von uns angegebene Lieferfristen gelten von dem Tag an, an dem uns der Auftraggeber verbindliche Maße und Angaben vollständig und zweifelsfrei zur Verfügung stellt, sofern er dazu verpflichtet ist. Sind wir für das Aufmaß verantwortlich, so muss der Auftraggeber rechtzeitig die notwendigen Vorleistungen erbringen.

3.2 Fälle höherer Gewalt, insbesondere bei unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen wie Arbeitskämpfen, Rohstoffmangel, Transportbruch, Elementarschäden oder sonstigen unverschuldeten Lieferverzögerungen oder Fehllieferungen unserer Lieferanten berechtigen uns, zu entsprechend späteren Terminen zu leisten und Teilleistungen zu erbringen. Von einer Verzögerung ist der Besteller unverzüglich zu unterrichten. Schadenersatzansprüche gegen uns können nur bei schuldhaftem Verhalten und unter den Beschränkungen der Nr. 6 dieser AGB geltend gemacht werden. Uns zustehende etwaige Schadenersatzansprüche gegen Dritte werden in diesen Fällen an den Besteller abgetreten.

4. Gewährleistung

4.1 Wegen der besonderen Eigenschaften unserer Ware, vor allem von Glas und der Gefahr von Beschädigungen, ist der Besteller zur unverzüglichen Prüfung verpflichtet.

4.2 Alle offensichtlichen Mängel sind spätestens binnen einer Woche in Textform anzuzeigen. Weitergehende Obliegenheiten des Kaufmannes gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt.

4.3 Herstellungsbedingte Abweichungen in Maßen, Inhalten, Dicken, Gewichten, Farbtonungen sowie in dem Draht-Strukturlauf sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.

4.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft oder wird sie es innerhalb der Gewährleistungsfrist oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so werden wir - nach unserer Wahl - nachbessern oder Ersatz liefern. Für Bauleistungen gilt § 13 VOB/B. Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern, die über unsere eigene Gewährleistungspflicht hinausgehen, geben wir ohne eigene Verpflichtung weiter.

4.5 Keine Mängel stellen beispielsweise folgende technisch-physikalisch bedingte Erscheinungen an Gläsern dar:

- unauffällige optische Erscheinungen
- farbige Spiegelungen (Interferenzen)
- optische Erscheinungen bei Isoliergläsern und bei vorgespannten Gläsern („Hammerschlag“)
- Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern.
- Aufhängeprodukte bei vorgespannten Biegeanben bei gewölbten Gläsern
- Anisotropien (Irisation) bei Einscheiben-Sicherheitsglas

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher Forderungen aus den Geschäftsbeziehungen, die bei Besitzübertragung bestehen, auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind.

5.2 Bei Verarbeitung von fremden, uns nicht gehörenden Sachen, werden wir Miteigentümer an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unseres Stoffes zu den fremden verarbeiteten Waren. Der Besteller verarbeitet für uns. Wird die von uns gelieferte Ware veräußert oder verbaut, so werden die dadurch entstehenden Kaufpreis- oder Werklohnforderungen schon jetzt an uns abgetreten, und zwar in Höhe unserer Forderungen zuzüglich 10%. Dies gilt auch hinsichtlich des Anspruchs auf Einräumung einer Sicherheitshypothek gemäß § 648 BGB. Wir nehmen die Abtretung an.

5.3 Anderweitige Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübertragung sind dem Besteller nicht gestattet. Eine Weiterveräußerung darf nur unter

Eigentumsvorbehalt erfolgen. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Bestellers.

5.4 Bezüglich der abgetretenen Forderung verpflichtet sich der Besteller alle erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinem Abnehmer oder einem Dritten Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können. Bei Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

5.5 Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen auf Verlangen des Bestellers nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.

6. Schadenersatz und Haftungsbegrenzung

6.1 Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist auf Fälle von vorsätzlichem und grob fahrlässigem Verhalten beschränkt. Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, haften wir für alle Schäden lediglich in Fällen von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

6.2 Bei Personenschäden haften wir nur bei schuldhaften Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder von Erfüllungsgehilfen.

7. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird - soweit eine solche Vereinbarung zulässig ist, insbesondere unserer Vertragspartner Unternehmer ist - Berlin vereinbart.

TEIL II - Besondere Bestimmungen für Werkverträge

1. Angaben des Bestellers

Fehler auf den vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen gehen zu Lasten des Bestellers, sofern sie trotz sorgfältiger Überprüfung nicht erkennbar sind.

2. Anpassungsvorbehalt

Unsere Preise verstehen sich für ununterbrochene Abwicklung der von uns erbringenden Leistung in der normalen Arbeitszeit. Für die auf Wunsch des Bestellers durchgeführten Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeiten unter nicht vorhergesehenen erschwerten Bedingungen werden, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, die zusätzlich anfallenden Kosten erhoben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Bestellers zusätzliche, im Angebot nicht aufgeführte Leistungen zu erbringen sind.

3. Zahlung

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages erfolgt ohne Abzug. Rechnungsbeträge bis 500,- EURO sind unverzüglich, Abschlagzahlungen innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang zahlbar. Im Übrigen gilt § 16 VOB/B.

4. Herstellergarantie

Ansprüche aus einer über unsere Gewährleistung hinausgehende Garantie des jeweiligen Herstellers, z.B. für Mehrscheiben-Isolierglas werden an den Kunden weitergegeben.

Beschränkt sich eine Herstellergarantie nur auf Ersatzlieferung, gehen die Aus- und Einbaukosten zu Lasten des Auftraggebers. Bei Lieferung von Ersatzscheiben gilt die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

5. Gefahrtragung

Für die vom Lieferanten gelieferten Stoffe und Bauteile, die wegen nicht termingerechtem erbrachter Vorleistung oder sonstiger vom Besteller zu vertretender Umstände nicht eingebaut werden können, geht die Gefahr auf den Besteller über, sofern er zuvor in Annahmeverzug gesetzt worden ist.

TEIL III - BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WARENLIEFERUNGEN

1. Lieferung, Gefahrübergang

1.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager. Darüber hinausgehende Lieferleistungen müssen gesondert vereinbart werden und sind gesondert zu vergüten. Wird die Ware auf Wunsch des Kunden angeliefert, so geht mit der Übergabe an den Transportführer - gleichgültig ob er vom Besteller, Lieferanten oder von uns beauftragt ist - die Gefahr auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Transporten mit unseren Fahrzeugen, bei Teil- sowie Frankolieferungen. Versicherungen gegen Schäden irgendwelcher Art werden nur auf Verlangen des Bestellers und für dessen Rechnung geschlossen. Etwaige Ansprüche gegenüber Dritten werden auf Verlangen abgetreten.

1.2 Wird der Transport mit eigenem Fahrzeug, mit Lastzug des Lieferanten oder von einem von ihm beauftragten Transportunternehmer, durchgeführt, erfolgt die Übergabe der Ware spätestens sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle vorangesetzt eine befestigte Zufahrt - auf dem Wagen zur Verfügung steht. Das Abladen ist alleinige Angelegenheit des Bestellers, der für geeignete Abladevorrichtungen zu sorgen und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen hat. Wartezeiten werden im Güterverkehr gemäß KVO und im Güternahverkehr gemäß GNT berechnet.

1.3 Verlangt der Besteller Hilfeleistung zum Abladen, Weitertransport oder Einsetzen, so wird dieser Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Mitwirkung bei diesen Arbeiten bedeutet jedoch keine Übernahme einer zusätzlichen Haftung oder Gefahrtragung über Ziff. II-5 hinaus.

1.4 Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nicht ausgeliefert werden, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über Mehrkosten, die durch eine vom Besteller zu vertretende Verzögerung der Auslieferung entstehen, insbesondere Lager- und Versicherungskosten, gehen zu Lasten des Bestellers. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen, sofern es sich nicht um eine Leihverpackung handelt. Werden Verpackungen leihweise zur Verfügung gestellt, so ist die Rücklieferung frei Haus vorzunehmen.